

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/1**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 3**

**Frage:** Was ist unter "guter Ingenieurspraxis" zu verstehen?

**Antwort:** Unbeschadet Artikel 4, Abs. 1.2 bedeutet "gute Ingenieurspraxis", daß diese Druckgeräte unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, die ihre Sicherheit beeinflussen, entworfen worden sind. Außerdem ist das Gerät so gefertigt, überprüft und ausgeliefert mit Benutzungsanweisungen, dass, wenn es unter vorhersehbaren oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen benutzt wird, seine Sicherheit während seiner vorgesehenen Lebensdauer gewährleistet ist. Der Hersteller ist verantwortlich für die Einhaltung der guten Ingenieurspraxis.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **18 Sep 1998**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **29 Jan 1999**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/2**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 11 Absatz 1**

**Frage:** Was bedeutet in Artikel 11 Absatz 1 "Werkstoffe, deren Verwendung vor dem 29. November 1999 als sicher befunden wurde"?

**Antwort:** Die Verwendung wird als sicher befunden, wenn der Werkstoff

- allbekannte Eigenschaften hat und
- sich in der Vergangenheit auf dem Gebiet der Druckgeräte als sicher bewährt hat.

Um nach Artikel 11 zugelassen zu werden, muss ein solcher Werkstoff die entsprechenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I erfüllen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **10 Jun 1999**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **08 Nov 1999**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

<b>Leitlinie 9/3</b>	
<b>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC</b> <b>Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</b>	
<b>Vorschlag zu: Artikel 11 Absatz 1</b>	
<b>Frage:</b>	Ist die Zulassung eines Werkstoffherstellers Teil des europäischen Werkstoffzulassungsverfahrens für "Werkstoffe, deren Verwendung vor dem 29. November 1999 als sicher befunden wurde"?
<b>Antwort:</b>	Nein, der Zweck der europäischen Werkstoffzulassung besteht darin, die Übereinstimmung von Werkstoffen mit den entsprechenden Anforderungen der Richtlinie zu zertifizieren, und nicht darin, einen Werkstoffhersteller zuzulassen.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: <b>26 Feb 1999</b>	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: <b>08 Nov 1999</b>	
<b>Bemerkungen:</b>	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/4**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 11 Absatz 1**

**Frage:** Darf eine europäische Werkstoffzulassung für "Werkstoffe, deren Verwendung vor dem 29. November 1999 als sicher befunden wurde" auf einen oder mehrere Werkstoffhersteller beschränkt werden?

**Antwort:** Nein, siehe Leitlinie **9/3**.

**Anmerkung:** Wenn ein Werkstoff, der von einer europäischen Werkstoffzulassung erfaßt ist, patentiert oder zum Patent angemeldet ist, sollte diese Information in die europäische Werkstoffzulassung aufgenommen werden.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **17 Feb 2000**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **29 Jun 2000**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/5**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 5**

**Frage:** Unter welchen Bedingungen kann in Anwendung der DGRL ein anderes Dokument als eine harmonisierte Norm (nationale Norm, Regeln der Technik oder ein privates technisches Dokument) für den Entwurf und die Fertigung von Druckgeräten verwendet werden?

**Antwort:** 1) Die Verwendung einer harmonisierten Norm ist nicht obligatorisch.  
2) Jedoch enthält die Richtlinie keine Bestimmungen, die bei anderen Dokumenten als den harmonisierten Normen eine Konformitätsvermutung vorsehen.

Ein Hersteller, der ein anderes Dokument verwendet, muss in seinen technischen Unterlagen beschreiben, welche Lösung er gewählt hat, um die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen.

Die benannte Stelle (oder Betreiberprüfstelle) soll diese Lösungen überprüfen, wenn dies nach dem gewählten Modul erforderlich ist.

3) Die technischen Anforderungen der Richtlinie sind in Anhang I niedergelegt. Wenn eine nationale Norm, eine Regel der Technik oder ein privates technisches Dokument für die Einhaltung von Anhang I herangezogen wird, ist allein der technische Inhalt dieses Dokuments relevant. Weitere Bestimmungen dieses Dokuments (z.B. betreffend Stellen oder Zertifizierungsverfahren) sind für die Anwendung der DGRL nicht relevant.

**Anmerkung:** Siehe auch Leitlinie 9/6.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **15 Jul 1999**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **08 Nov 1999**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/6**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 5**

**Frage:** Ist es möglich, beim Entwurf und der Fertigung von Druckgeräten entsprechend der Druckgeräterichtlinie eine oder mehrere harmonisierte Normen, Regelwerke oder Spezifikationen teilweise anzuwenden?

**Antwort:** Die verschiedenen Teile (Entwurf, Fertigung, Prüfung, ...) einer harmonisierten Norm, eines Regelwerkes oder einer Spezifikation für Druckgeräte bilden ein zusammenhängendes Dokument, dem gefolgt werden sollte.

Dennoch ist die teilweise Anwendung einer harmonisierten Norm, eines Regelwerkes oder einer Spezifikation nicht verboten.

Unter diesen Umständen ist zu ermitteln, welche grundlegenden Anforderungen von den entsprechenden Teilen der harmonisierten Normen, Regelwerke oder Spezifikationen erfasst sind.

Zusätzlich müssen die grundlegenden Anforderungen, die nicht von den entsprechenden Teilen der harmonisierten Normen, Regelwerke oder Spezifikationen erfasst sind, analysiert werden, um die Gültigkeit der gewählten Lösungen zu beurteilen.

Wenn mehrere unterschiedliche Teile von harmonisierten Normen, Regelwerken oder Spezifikationen angewandt werden, ist zu prüfen, ob es zwischen diesen Teilen keine Unvereinbarkeiten oder Widersprüchlichkeiten besonders bei den Anwendungsdaten gibt (zulässige Spannung, Sicherheitsbeiwert, Umfang der Prüfung, ....).

**Anmerkung:** Siehe auch Leitlinie 9/5.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **10 Jun 1999**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **08 Nov 1999**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/7**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.3 , Artikel 1 Absatz 3 , Artikel 3 Absatz 1.4**

**Frage:** In welchen Fällen dürfen in Verkehr gebrachte Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion nicht die CE Kennzeichnung nach der DGRL tragen?

**Antwort:** Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion, die ausschließlich für bestimmte, unter Artikel 3, Abs. 3 der DGRL fallende Druckgeräte oder Baugruppen hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, dürfen nicht die CE-Kennzeichnung nach der DGRL tragen (siehe jedoch Anmerkung 2).

Ferner werden Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion, die ausschließlich für nicht unter die DGRL fallende Geräte bestimmt sind, ebenfalls nicht von der DGRL erfasst.

Auch Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion, die unter die DGRL fallen und von einer Betreiberprüfstelle bewertet werden, dürfen nicht die CE-Kennzeichnung tragen.

**Anmerkung 1:**

Die spezifische Verwendung ist vom Hersteller des Ausrüstungsteils mit Sicherheitsfunktion in der Betriebsanleitung klar anzugeben.

**Anmerkung 2:**

Damit wird die Verwendung eines CE-gekennzeichneten Ausrüstungsteils mit Sicherheitsfunktion bei einem Gerät im Sinne des Artikels 3, Abs. 3 nicht ausgeschlossen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **14 Mai 2003**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **03 Nov 2003**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/8	
<b>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC</b> <b>Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</b>	
<b>Vorschlag zu: Artikel 15 Absatz 2</b>	
<b>Frage:</b>	Konformität mit der DGRL wird für einige Rohrleitungen durch Artikel 3.1.3 verlangt, die Teil einer industriellen Anlage sind. Können alle diese Rohrleitungen einer Anlage von einer einzigen CE-Kennzeichnung erfasst werden?
<b>Antwort:</b>	Ja, vorausgesetzt die CE-Kennzeichnung ist an einer markanten Stelle angebracht und die vom Hersteller bereitgestellten Begleitdokumente definieren für den Benutzer eindeutig die Begrenzungen der Anlage.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: <b>03 Sep 1999</b>	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: <b>08 Nov 1999</b>	
<b>Bemerkungen:</b>	



DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/9**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 3**

**Frage:** Wenn ein Druckgerät von Artikel 3 Abs. 3 erfasst wird und es eine europäische Produktnorm (EN) für diese Art von Druckgerät gibt, bedeutet das, dass die europäische Norm (EN) die Bedeutung der guten Ingenieurspraxis erläutert?

**Antwort:** Nicht unbedingt.

Der Hersteller ist immer für die Anwendung aller maßgeblichen Verfahren und Techniken zuständig, unabhängig davon, ob sie in der Norm angeführt werden oder nicht, um die Anforderung des Artikels 3 Abs. 3 zu erfüllen. Normen und andere Spezifikationen sind in diesem Zusammenhang hilfreiche Referenzen.  
Vgl. auch Leitlinie **9/1**.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **14 Dez 1999**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **29 Jun 2000**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/10	
<b>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC</b> <b>Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</b>	
<b>Vorschlag zu: Anhang I Abschnitt 4.2 , Anhang III Abschnitt B.4.1 , Anhang III Abschnitt B1.4.1</b>	
<b>Frage:</b>	Wird eine EG-Baumusterprüfung bzw. EG-Entwurfsprüfung unter Verwendung von Einzelgutachten zu Werkstoffen durchgeführt sind diese Einzelgutachten dann auf alle Druckgeräte anwendbar, die von dieser Prüfung umfasst werden?
<b>Antwort:</b>	Ja.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: <b>15 Dez 1999</b>	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: <b>29 Jun 2000</b>	
<b>Bemerkungen:</b>	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/11**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Anhang I Abschnitt 4.2**

**Frage:** Sind bei der Erstellung eines Einzelgutachtens zu Werkstoffen, deren Verwendung vor dem 29. November 1999 als sicher befunden wurde, die für diese Werkstoffe vorhandenen Daten bei der Beurteilung der Eignung des betreffenden Werkstoffs zu berücksichtigen?

**Antwort:** Ja, und wenn diese in der Leitlinie 9/2 bezeichneten Daten für den Nachweis der Übereinstimmung ausreichen, sollten im Prinzip keine zusätzlichen Prüfungen durchgeführt werden.

Der Hersteller (und die benannte Stelle) sollte die Eigenschaften des tatsächlich gelieferten Werkstoffs berücksichtigen, wenn sie bei einem bestimmten Werkstoff auf die Erfahrung der sicheren Verwendung verweisen, sofern seine Spezifikation deutlich weiter gefasst ist.

**Begründung:**

1. Selbst wenn die DGRL keine näheren Angaben zum Inhalt eines Einzelgutachtens zu einem Werkstoff enthält, gilt der Begriff der sicheren Erfahrung ebenso wie für die EAM.
2. Es wäre falsch anzunehmen, dass jedes nach der weiteren Spezifikation gelieferte Los gleich gute Eigenschaften hat.  
Beispielsweise ist bei vielen Stahlspezifikationen ein Schwefelgehalt von bis zu 0,030% zugelassen, aber bei modernen Verfahren der Stahlerzeugung ist der Schwefelgehalt durchgängig niedriger als 0,010%. Die guten Kerbschlagzähigkeitseigenschaften, die mit einem niedrigen Schwefelgehalt verbunden sind, werden nicht erreicht, wenn ein anderes Los Stahl mit einem Schwefelgehalt von nahezu 0,030% geliefert wird.

**Anmerkung:**

Wenn solch allgemein gebräuchlichen Werkstoffe nicht von einer harmonisierten Norm oder EAM erfasst sind, sind Einzelgutachten für Werkstoffe die einzige verbleibende Möglichkeit.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **21 Nov 2001**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **28 Feb 2002**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/12	
<b>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC</b> <b>Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</b>	
<b>Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 3 , Anhang I Abschnitt 4</b>	
<b>Frage:</b>	Gelten die Anforderungen von Anhang I Abschnitt 4 betreffend Werkstoffe auch für die in Artikel 3 Abs. 3 beschriebenen Druckgeräte (gute Ingenieurpaxis) ?
<b>Antwort:</b>	Nein
	Die von Artikel 3 Abs. 3 erfassten Druckgeräte müssen nicht die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I erfüllen und unterliegen somit auch nicht den darin enthaltenen Anforderungen für Werkstoffe.
	Siehe auch Leitlinie <b>9/1</b> .
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: <b>18 Feb 2000</b>	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: <b>29 Jun 2000</b>	
<b>Bemerkungen:</b>	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/13**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Anhang I Abschnitt 4.2**

**Frage:** Welche formalen Anforderungen gelten für Einzelgutachten zu Werkstoffen?

**Antwort:** Einzelgutachten zu Werkstoffen müssen Teil der technischen Dokumentation des Druckgerätes sein. Ihre Bewilligung erfolgt gemäß dem normalen Verlauf der technischen Dokumentation entsprechend der Einstufung (Kategorie) des zu beurteilenden Druckgerätes. Die DGRL fordert nicht die Einbeziehung einer benannten Stelle für Einzelgutachten zu Werkstoffen bei Druckgeräten der Kategorie I und II, jedoch bei Druckgeräten der Kategorie III und IV.

**Begründung:** Dies war eindeutig die Absicht des Rates. Es sollte beachtet werden, dass einige Sprachfassungen in diesem Punkt unklar sind.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **05 Mai 2000**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **29 Jun 2000**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/14

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 12 , Artikel 14 Absatz 1 , Anhang I Abschnitt 4.2**

**Frage:** Können die [im Anhang I Abschnitt 4.2 b) dritter Gedankenstrich] genannten Einzelgutachten zu den Werkstoffen von einer Betreiberprüfstelle im Rahmen der Konformitätsbewertung von Druckgeräten auf der Grundlage der Module A1, C1, F oder G durchgeführt werden?

**Antwort:** JA, bei Modul G.

Artikel 14 besagt in der Tat, dass abweichend von den Bestimmungen über die Aufgaben der benannten Stellen die Konformität von Druckgeräten von einer Betreiberprüfstelle bewertet werden kann. Somit kann das in Anhang I Abschnitt 4.2 c) genannte Einzelgutachten zu den Werkstoffen von einer Betreiberprüfstelle durchgeführt werden, wenn sie gemäß Artikel 14 für Modul G benannt wurde.

**ANMERKUNG:** Bei Modul A1 wird das Einzelgutachten von dem Hersteller durchgeführt. Bei den Modulen C1 und F wurde das Einzelgutachten zuvor als Teil der Module für den Entwurf durchgeführt.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **03 Okt 2000**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **08 Nov 2000**, redaktionellen Änderungen **10-01-2001**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/15	
<b>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC</b> <b>Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</b>	
<b>Vorschlag zu: Artikel 14</b>	
<b>Frage:</b>	Ein Betreiber hat einen Auftrag für ein Druckgerät an einen Hersteller in Mitglied-staat "A" gegeben; dieser Mitgliedstaat hat sich für die Nicht-Anwendung von Artikel 14 entschieden; das Druckgerät soll jedoch als Teil einer Industrieanlage in Mitgliedstaat "B", wo Artikel 14 anerkannt wird, in Betrieb gehen. Kann Mitglied-staat "A" sich weigern zu gestatten, dass die Betreiberprüfstelle, die in einem an-deren Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 zugelassen ist, in seinem Hoheitsgebiet tätig wird, und somit verhindern, dass die Betreiberprüfstelle die Konformität des Druckgeräts bewertet?
<b>Antwort:</b>	Nein, sofern die Übergabe direkt vom Hersteller an den Betreiber erfolgt und in Mitgliedstaat "B" stattfindet, kann die Betreiberprüfstelle die Tätigkeit der Konformitätsbewertung rechtmäßig in Mitgliedstaat "A" durchführen.
<b>Begründung:</b>	Artikel 14 Abs. 1 lautet: " <i>... können die Mitgliedstaaten zulassen, dass in ihrem Hoheitsgebiet Druckgeräte, ... deren ... von einer etreiberprüfstelle bewertet wurde, die gemäß den Kriterien benannt wurde, ...in den Verkehr gebracht und von den Betreibern in Betrieb genommen werden...</i> " Es ist klar, dass die Inbetriebnahme in Mitgliedstaat "B" erfolgen wird und daher nach der Richtlinie zugelassen werden kann.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: <b>10 Jan 2001</b>	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: <b>19 Okt 2001</b>	
<b>Bemerkungen:</b>	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/16

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 4 Absatz 1.1 , Artikel 5 Absatz 1 , Anhang VII**

**Frage:** Must a CE-marked item of pressure equipment, or an assembly, be supplied with an EC declaration of conformity, when it is placed on the market ?

**Antwort:** The manufacturer of CE-marked pressure equipment or assembly should be aware that the declaration of conformity must be made available for national authorities immediately upon re-quest. Otherwise the presumption of conformity as provided for in Article 5, paragraph 1, is in doubt. For this purpose the manufacturer or his authorised representative established within the Community must draw up a written declaration of conformity and keep a copy of it for a period of ten years after the last pressure equipment has been manufactured.

However , Article 4, paragraph 1.1 requires that Member States provide free movement for pressure equipment and assemblies which comply with the PED and bear a CE mark, but there is no provision in the PED that an EC declaration of conformity must be mandatorily supplied with the pressure equipment or assembly in order to comply with the PED.

In addition, the manufacturer should be aware that the declaration of conformity is a helpful document to the distributor or user because it is a summary of design, manufacture and conformity assessment.

The manufacturer should also be aware that some Member States require that the declaration of con-formity is available at the user premises at the time of putting into service and for subsequent in-service inspections of the pressure equipment.

The manufacturer should also be aware that the EC declaration of conformity is an essential document for the manufacturer of an assembly into which a CE-marked item of pressure equipment is to be inte-grated.

It is therefore highly recommended to provide the EC declaration of conformity for all products which are intended to be put into service as such, with the product.

**Note :**

The EC declaration of conformity does not need to be a separate document ; it may be included in the instructions for use.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **16 Mai 2001**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **27 Jun 2001**

**Bemerkungen:**



DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/17

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 3**

**Frage:** Wie soll ein Hersteller mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Voraussetzungen nach der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis erfüllen?

**Antwort:** Ein Hersteller außerhalb des EWR kann sich für die in einem der Mitgliedstaaten geltende gute Ingenieurpraxis entscheiden.

Die gute Ingenieurpraxis in Ländern außerhalb des EWR erfüllt nicht automatisch die Voraussetzung in Artikel 3 Abs. 3.

Allgemein gilt jedoch in der Regel, dass die gute Ingenieurpraxis eines Mitgliedstaats als erfüllt gelten kann, wenn :

- das Produkt seit vielen Jahren legal in einem Mitgliedstaat des EWR auf dem Markt ist, oder
- das Produkt die von einem Mitgliedstaat des EWR anerkannten technischen Spezifikationen erfüllt.

Vergleiche auch Leitlinien **9/1** und **9/9**.

**Begründung:** Artikel 3 Abs. 3 der DGRL schreibt die gegenseitige Anerkennung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden guten Ingenieurpraxis vor, um Handelshemmnisse zu verhindern. Es wird davon ausgegangen, dass das Sicherheitsniveau in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen als ausreichend angesehen wird. Das Gerät muss faktisch sicher sein.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **21 Feb 2001**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **28 Nov 2001**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/18**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 4 Absatz 1.1**

**Frage:** Artikel 4.1 der DGRL sieht das freie Inverkehrbringen bzw. die freie Inbetriebnahme von mit der CE Kennzeichnung versehenen Druckgeräten vor. Unter welchen Umständen kann die Anwendung nationaler Vorschriften (z.B. durch staatliche Behörden oder private, zugelassene Stellen) über wiederkehrende Prüfungen ein Handelshemmnis darstellen?

**Antwort:** Unterschiedliche Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen während des Betriebes für ähnliche, mit der CE-Kennzeichnung versehene Druckgeräte, die demselben Verwendungszweck dienen, sollten durch technische Argumente sowie die Benutzungsbedingungen des Geräts begründet werden.

Die Spezifizierung **formaler** Anforderungen, wonach :

- eine bestimmte benannte Stelle oder benannte Stellen beteiligt werden müssen,
- eine bestimmte (z.B. nationale) Konstruktionsnorm angewandt werden muss und andere technisch vertretbare/gleichwertige Lösungen ausgeschlossen werden,würde ein Handelshemmnis darstellen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **14 Mai 2003**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **03 Nov 2003**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

**Leitlinie 9/19**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 3 Absatz 3 , Artikel 4 Absatz 1.2**

**Frage:** Welche Informationen sollten beim Inverkehrbringen von Druckgeräten oder Bau-gruppen, die unter Artikel 3 Abs. 3 (gute Ingenieurpraxis) fallen, mitgeliefert wer-den um anzuzeigen, dass sie mit den Bestimmungen von Artikel 3 Abs. 3 über-einstimmen?

**Antwort:** Es gibt in der Richtlinie keine speziellen Bestimmung darüber, wie der Hersteller anzeigen muss, dass diese Geräte mit der DGRL übereinstimmen.

Allerdings muss der Hersteller ausreichende Benutzungsanweisungen beifügen und eine Kennzeichnung anbringen, anhand derer der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ermittelt werden kann.

Die Hersteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass es wahrscheinlich hilfreich ist, wenn sie dem Produkt einen Verweis auf die DGRL beifügen, aus welchem hervorgeht, dass die Anforderungen der in einem Mitglied-staat geltenden guten Ingenieurpraxis (siehe Leitlinie **9/1**) erfüllt sind. Dies kann zum Beispiel realisiert werden durch eine Erklärung, die in den Be-triebsanweisungen enthalten ist oder durch ein separates Dokument, welches dem Gerät beigefügt ist oder durch einen Zusatz bei der Kennzeichnung.

**Anmerkung:** Der Hersteller darf für solche Geräte im Zusammenhang mit der DGRL weder eine EG-Konformitätserklärung abgeben noch eine CE - Kennzeichnung anbringen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **16 Mai 2001**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **28 Nov 2001**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/20

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 2 Absatz 2 , Artikel 4 Absatz 1.1 , Anhang I Abschnitt 2.3 , Anhang I Abschnitt 2.10 , Anhang I Abschnitt 2.11**

**Frage:** Ist es zulässig, dass für mit der CE-Kennzeichnung versehene Kessel zur Dampf- und Heißwassererzeugung, die für den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung vorgesehen sind, zusätzlich zur DGRL nationale Anforderungen betreffend den Entwurf, die Konformitätsbewertung sowie die Installation von Sicherheitssystemen gelten?

**Antwort:** Nein.  
Wenn

- der Kessel für den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung vorgesehen ist,
- die spezifischen Gefahren aufgrund dieser Situation in der Gefahrenanalyse sowie im Entwurf der Baugruppe und ihrer Sicherheitssysteme berücksichtigt werden,
- diese Baugruppe alle einschlägigen Bestimmungen der DGRL erfüllt (einschließlich einer Beschreibung der vorgesehenen Betriebsweise und der dazugehörigen Sicherheitssysteme in der Betriebsanleitung) würden alle zusätzlichen Anforderungen an den Entwurf eine Beschränkung oder Behinderung des Inverkehrbringens dieses Produkts darstellen.

Nationale Anforderungen können vom Benutzer verlangen, dass das Funktionieren des Sicherheitssystems regelmäßig überprüft wird. Die Anforderungen müssen jedoch die technischen Kriterien des Entwurfs des Sicherheitssystems zugrunde legen, um zu gewährleisten, dass für gleiche Sicherheitssysteme dieselben Betriebsanforderungen gelten.

Siehe auch Leitlinien **3/4**, **8/3** und **9/18**.

**Anmerkung:** In Leitlinie 8/15 werden wesentliche grundlegende Sicherheitsanforderungen für Kessel, die für den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung vorgesehen sind, genannt.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **19 Jun 2003**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **03 Nov 2003** , aktualisiert am **18.03.2004**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/21

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 4 Absatz 2 , Anhang I Abschnitt 3.1 , Anhang I Abschnitt 3.3 ,  
Anhang I Abschnitt 3.4**

**Frage:** Artikel 4 der Druckgeräterichtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, zu verlangen, dass die in Anhang I, Abschnitte 3.3 und 3.4 genannten Angaben zu Druckgeräten in der Sprache des Landes vorliegen, in dem die Druckgeräte und Baugruppen an den Endbenutzer übergehen. Bedeutet dies, dass in einem solchen Fall die Aufgabe der Übersetzung dem Hersteller obliegt?

**Antwort:** Die DGRL gestattet es den Mitgliedstaaten, eine Übersetzung zu verlangen und folglich auch restriktive Maßnahmen zu ergreifen, wenn diese Anforderung nicht erfüllt wird. Hersteller, Händler und Importeure sollten sich über diese Anforderung im Klaren sein.

Wenn die nationalen Rechtsvorschriften eine Übersetzung verlangen, muss dem entsprochen werden. Wenn das Druckgerät nicht im Mitgliedstaat des Endbenutzers in Verkehr gebracht wird, muss die Person, die das Druckgerät in die Sprachregion einführt (z.B. der Importeur, Händler oder Hersteller einer Baugruppe, die ein solches Druckgerät umfasst), dafür sorgen, dass diese Anforderung erfüllt wird.

Bei Druckgeräten, die speziell für einen bestimmten Endbenutzer hergestellt werden und die Gegenstand eines Vertrages zwischen Lieferant und Endbenutzer sind, kann unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften vertraglich vereinbart werden, wer die Übersetzung(en) übernehmen soll.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **15 Mai 2003**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **03 Nov 2003**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/22	
<b>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC</b> <b>Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</b>	
<b>Vorschlag zu: Artikel 10 Absatz 4 , Anhang VII</b>	
<b>Frage:</b>	In welcher Sprache muss die EG-Konformitätserklärung abgefasst sein?
<b>Antwort:</b>	Die EG-Konformitätserklärung muss in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein, sie kann vom Hersteller gewählt werden oder im Vertrag mit dem Kunden vereinbart werden.
Siehe hierzu auch den Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien, Kapitel 5.4.	
<b>Anmerkung:</b> Im Verfahren der Marktüberwachung kann eine nationale Behörde eine Übersetzung der EG-Konformitätserklärung in ihre Amtssprache verlangen (siehe Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinie, Kapitel 8.2).	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: <b>13 Nov 2003</b>	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: <b>18 Mrz 2004</b>	
<b>Bemerkungen:</b>	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/23

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 4 Absatz 1.1 , Artikel 5 Absatz 1**

**Frage:** Welche Aspekte dürfen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme nach innerstaatlichem Recht nicht bewertet werden, wenn diese Produkte in den Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie (DGRL) fallen?

**Antwort:** Von Druckgeräten und Baugruppen, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, wird vermutet, dass sie den Anforderungen der DGRL entsprechen. Daher ist bei Prüfungen vor der Inbetriebnahme dieser Produkte nach innerstaatlichem Recht nicht zulässig, dass:

- die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der DGRL, z.B. Unversehrtheit der Schweißnähte oder Nachhaltigkeit der Auslegung, erneut bewertet werden;
- produktbezogene Dokumentation (mit Ausnahme der Betriebsanleitung und der EG-Konformitätserklärung) vom Anwender oder Hersteller vorzulegen sind.

**Anmerkung 1:** Die erwähnten Prüfungen können z.B. den Nachweis dafür erbringen, ob die Druckgeräte oder Baugruppen Transportschäden davon getragen haben, ob ihr Einfügen in die Umgebung bzw. das Verbinden mit dem Rest der Anlage nach innerstaatlichem Recht korrekt durchgeführt wurde oder ob das Bedienungspersonal über ausreichende Erfahrung verfügt.

**Anmerkung 2:** Jede Neubewertung grundlegender Sicherheitsanforderungen, die schon durch die Konformitätsbewertung im Rahmen der DGRL vorgenommen wurde, wäre eine unrechtmäßige Doppelprüfung und würde eine Behinderung der Inbetriebnahme eines Geräts darstellen, das der DGRL entspricht.

**Anmerkung 3:** Diese Leitlinie befasst sich nicht mit Marktüberwachungsaktivitäten in der Zuständigkeit staatlicher Stellen in Anwendung von Artikel 2.

**Anmerkung 4:** Siehe auch Leitlinien **1/3** und **8/3**.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **24 Feb 2004**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **18 Mrz 2004**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

9. Verschiedenes

Leitlinie 9/24

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 1 , Artikel 2 Absatz 2 , Artikel 3 , Artikel 4 Absatz 1.1 , Artikel 5**

**Frage:** Welche zusätzlichen Anforderungen an Auslegung, Fertigung und Bewertung von Druckgeräten und Baugruppen, die in den Geltungsbereich der Druckgeräterichtlinie (DGRL) fallen und explosionsgefährliche/entzündliche Fluide enthalten, sind im innerstaatlichen Recht zusätzlich zu den Anforderungen der DGRL zulässig?

**Antwort:** (1) Alle technischen (Auslegungs-, Fertigungs-, Konformitätsbewertungs-) Anforderungen, bei denen es um druckbezogene Gefahren geht, unterliegen dem Anwendungsbereich der DGRL. Alle sonstigen innerstaatlichen Anforderungen würden eine Behinderung des freien Verkehrs von Produkten, die in den Anwendungsbereich der DGRL fallen, darstellen und sind nicht zulässig. Einige Beispiele für unzulässige zusätzliche Anforderungen:

- Spezifische Anforderungen zur Verhinderung der Freisetzung von Fluiden
- Spezifische Anforderungen an Werkstoffe aufgrund der Art des Fluids
- Spezifische Anforderungen zur Vermeidung von Explosionen/Bränden, die durch Druck ausgelöst werden ( z.B. lokale Erwärmung aufgrund von Druckenergie, die in Wärmeenergie umgewandelt wird ).

Diese Aspekte müssen vom Hersteller im Rahmen der Gefahrenanalyse bereits berücksichtigt worden sein.

(2) Die DGRL befasst sich nicht mit der Vermeidung und Verhütung von Explosionen/Entzündungen, die nicht durch Druck ausgelöst werden (z.B. elektrostatische Zündung eines explosionsgefährlichen Fluids etc.). Diese Gefahren können im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung berücksichtigt werden, es sei denn, es finden andere europäische Rechtsvorschriften Anwendung (z.B. die ATEX-Richtlinie).

**Anmerkung 1:** Diese Frage ist von besonderer Relevanz für die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Flüssiggas-, Erdgas- und Wasserstoffanlagen.

**Anmerkung 2:** Die DGRL-Bestimmungen über die Gefahrenanalyse und die Kategorien der Konformitätsbewertung berücksichtigen die explosionsgefährliche/entzündlichen Stoffeigenschaften des Fluids.

**Anmerkung 3:** Innerstaatliche Anforderungen können sich jedoch mit Aufstellungs- bzw. Installationsvoraussetzungen für Druckgeräte oder Baugruppen befassen, z.B. um das Bedienungspersonal, die Umwelt oder die Druckgeräte/die Baugruppe selbst zu schützen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **25 Feb 2004**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **18 Mrz 2004**

**Bemerkungen:**